

Benutzungsordnung für die Bürgerzentren in der Stadt Ulm vom 01. März 2000 geändert am: 2.2.2010

1. Allgemeines

Das Bürgerzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ulm. Es dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt und insbesondere des Stadtteils. Zu diesem Zweck werden die Räume Vereinen, Bürgergruppen und Privatpersonen überlassen.

2. Antragstellung

Für die Verwaltung des Hauses und für die Vergabe der Räume ist das Hausmanagement zuständig. Anträge auf Überlassung der Räume sind frühzeitig dort zu stellen.

Vorrang haben grundsätzlich Veranstaltungen von Bürgern/Bürgerinnen und Vereinen aus dem Stadtteil. Die Räume dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

3. Schlüssel

Für die Öffnung und die Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich das Hausmanagement zuständig. In Ausnahmefällen können Veranstalter einen Schlüssel erhalten, für den eine Kautionshöhe von **50,00 Euro** zu hinterlegen ist.

4. Ordnungsvorschriften

4.1 Das Hausmanagement hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.2 Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten. Die Heizung und alle anderen technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmanagement oder von eingewiesenem Personal bedient werden.

4.3 Die Hausordnung ist zu beachten.

4.4 Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. In den Küchen- und Sanitärräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.

4.5 Die Umstellung von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des jeweiligen Veranstalters.

Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und der Raum dem Hausmanagement zu übergeben.

4.6 Die benutzten Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Das benutzte Geschirr und die Geräte sind zu reinigen. Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

4.7 Sollte ein erhöhter Reinigungsbedarf bestehen, kann das Hausmanagement die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

4.8 Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und auf andere Veranstaltungen im Hause Rücksicht genommen wird.

5. Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

6. Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Ulm bzw. den Hausbetreiber von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesen als Gebäudeeigentümern von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt bzw. der Hausbetreiber keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Ulm bzw. der Hausbetreiber keine Haftung.

Dasselbe gilt für Fundgegenstände. Diese sind beim Hausmanagement abzugeben.

7. Politische Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit politischem bzw. vorwiegend politischem Charakter ist zu gewährleisten, dass Medienvertreter/innen (insbesondere von Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) Zugang zu den Veranstaltungen haben und eine entsprechende Berichterstattung im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gestattet wird.

8. Müll

Der Müll ist selbst zu entsorgen. Die Verunreinigung der Außenanlagen und der umliegenden Grundstücke ist untersagt.

9. Einhaltung der Benutzungsordnung

Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich. Er kann sich gegenüber der Stadt Ulm bzw. dem Hausbetreiber nicht darauf berufen, dass ihm die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

Vereine, Bürgergruppen und Privatpersonen, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerzentrums ausgeschlossen werden.

10. Entgelt

Für die Benutzung des Bürgerzentrums sind Mieten nach der in Anlage 1 angeschlossenen Entgeltordnung zu entrichten.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.